

**7. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung
der Horteinrichtungen der Stadt Bad Doberan
(Hortgebührensatzung) vom 02. April 2007**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 12. April 2005 - KAG M-V (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 29.01.2018 und nach erfolgter Anzeige beim Landrat der Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 05.02.2018 zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146) i.d.g.F. nachfolgende Satzung erlassen:

I.

Der § 4 der Hortgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührensatz (Elternbeitrag)

Die Höhe des Elternbeitrages, der sich nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt, wird ab dem 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

Hortbetreuung für einen Ganztagsplatz:	61,06 EUR
Hortbetreuung für einen Teilzeitplatz:	36,63 EUR

II.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den 01.02.2018

Thorsten Semrau
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, könne dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, den 01.02.2018

Thorsten Semrau
Bürgermeister

Siegel